

Kanaleinmündungsabgabe (Ergänzungsabgabe)

NÖ Kanalgesetz 1977

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalanlage ist grundsätzlich eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten. Bei einer späteren Änderung der Bemessungsgrundlagen (z.B. Zubau) wird eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben.

Im Rahmen einer Baubewilligung wird die Kanaleinmündungsabgabe mit Abgabe der Fertigstellungsanzeige fällig.

Faktoren für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe sind

Die bebaute Fläche

Als bebaute Fläche gilt der größte äußerste Umriss (Außenmauern) eines oberirdischen Bauwerks. Der Umstand, dass ein Gebäude nicht in allen Geschossen gleichmäßig verbaut ist, wird dabei nicht berücksichtigt. Garagen, gewerbliche oder landwirtschaftliche Lager- und Ausstellungsräume zählen nur dann zur bebauten Fläche, wenn sie einen Kanalanschluss haben (auch Regenwasseranschluss).

Die angeschlossenen Geschosse

Als angeschlossen gilt ein Geschöß, wenn mindestens ein Anschluss an die Kanalanlage besteht. Das heißt, dass auch der Keller, in dem sich nur eine Waschmaschine oder ein Waschbecken befindet, als angeschlossenes Geschöß gilt!

Die unbebaute Fläche

15% der unverbauten Fläche (maximal von 500 m²) werden pro Liegenschaft angerechnet.

Der Einheitssatz

Dieser ist abhängig vom Kanalisationssystem, das in der Straße eingebaut wurde. In Großebersdorf ist hauptsächlich das Mischwassersystem vorhanden, wo Regen- und Schmutzwässer gemeinsam abgeleitet werden. Der Einheitssatz beträgt **€ 12,72**. In Großebersdorf ist in manchen Straßenzügen bzw. Ortsteilen ein Trennsystem eingebaut. Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal werden hier parallel geführt. Der Einheitssatz beträgt **€ 9,81** für den Schmutzwasserkanal bzw. **€ 4,36** für den Regenwasserkanal. In den Schmutzwasserkanal darf kein Regenwasser eingeleitet werden.

Berechnungsformel für die Kanaleinmündungsabgabe

Halbe bebaute Fläche multipliziert mit (der an den Kanal angeschlossenen Geschöße + 1) + 15% der unbebauten Fläche = Berechnungsfläche multipliziert mit Einheitssatz = Kanaleinmündungsabgabe + 10% Ust